

Inwieweit gilt die 3G-Regel für Kinder und Jugendliche?

Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sind von der 3G-Regel ausgenommen. Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, sind von der Regelung ausgenommen.

Hier gilt zum einen das Testergebnis, das auch für die Schule benötigt wird. Zum anderen auch ein Nachweis, dass das Kind die Schule besucht – zum Beispiel einen Schülerschein oder ein Schülerticket. Bei Sechs- und Siebenjährigen, die noch nicht in die Schule gehen, genügt der amtliche Ausweis.

Veranstaltungen unter 3G-Regel:

Gültig sind sowohl Nachweise in Papierform als auch in digitaler Form, zum Beispiel mit der Corona-Warn-App oder der CovPass-App.

Kontrolliert werden sollte der Status beim Einlass bzw. Zutritt zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Veranstaltungen. **Im Falle einer Kontrolle durch die Behörden müssen die Betreibenden nachweisen, dass sie die 3G-Regel kontrollieren – sowie die Gäste ihren Nachweis vorlegen.** Sollte dann kein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorliegen, muss sowohl **der Betreiber** als auch **der Gast ein Bußgeld zahlen.**

Maskenpflicht und das Gebot auf Mindestabstand sind hier aufgehoben

Veranstaltungen unter 3G Plus-Regel:

3G-Plus: PCR- statt Antigentest

3G-Plus bedeutet, **dass geschlossene Räume bis zu 75 Prozent ausgelastet werden dürfen.** Zutritt bekommen Geimpfte, Genesene und Personen, die einen negativen PCR-Test vorweisen können.

Kontrolliert werden sollte der Status beim Einlass bzw. Zutritt zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Veranstaltungen. **Im Falle einer Kontrolle durch die Behörden müssen die Betreibenden nachweisen, dass sie die 3G-Regel kontrollieren – sowie die Gäste ihren Nachweis vorlegen.** Sollte dann kein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorliegen, muss sowohl **der Betreiber** als auch **der Gast ein Bußgeld zahlen.**

Maskenpflicht und das Gebot auf Mindestabstand sind hier aufgehoben